

Reformierte Kirchgemeinde Marthalen

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung

	Datum	Donnerstag, 5. Dezember 2019
	Ort	Stubensaal Marthalen
	Zeit	20.45 – 21.25 Uhr
Anwesend	Stimmberechtigte	30
	Gäste	4
	Stimmzähler	Werner Keller Ueli Schwander

Begrüssung

Der Präsident der Kirchenpflege, Hanspeter Maag, begrüsst alle Anwesenden zur Kirchgemeindeversammlung, die im Anschluss an die Versammlungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde stattfindet. Er hält fest, dass die Ankündigung der Versammlung und der Versand der Einladungen rechtzeitig erfolgt sind.

Stimmzähler

Werner Keller und Ueli Schwander werden als Stimmzähler vorgeschlagen und von der Versammlung bestätigt.

Es sind 30 Stimmberechtigte und 4 Gäste anwesend.

Traktanden

1. Genehmigung des Budgets 2020 und Festsetzung des Steuerfusses auf 14% der einfachen Staatssteuer
2. Genehmigung der revidierten Kirchgemeindeordnung
3. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

1. **Genehmigung des Budgets 2020 und Festsetzung des Steuerfusses auf 14% der einfachen Staatssteuer**

Weisung

Die Kirchenpflege hat das Budget 2020 an ihrer Sitzung vom 21. August 2019 zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt. Die Erfolgsrechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 613'600.00 und einen Ertrag von Fr. 275'700.00. Der zu deckende Aufwandüberschuss beträgt Fr. 337'900.00.

Der Aufwandüberschuss wird gedeckt durch:

- a) Fr. 332'500.00 Ertrag der ordentlichen Steuern (14% der einfachen Staatssteuer von Fr. 2'375'000.00),

b) Reduktion des Bilanzüberschusses um Fr. 5'400.00.

Die Investitionsrechnung weist für das Jahr 2020 keine Nettoinvestitionen aus.

Die ordentlichen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen werden mit Fr. 40'900.00 veranschlagt.

Der für das Jahr 2020 budgetierte Aufwand und Ertrag liegt im Rahmen des Budgets 2019 und der Rechnung 2018.

Die Finanzverwalterin Bea Rapold zeigt grössere Abweichungen gegenüber dem Vorjahr auf. Aufgrund der Umstellung auf HRM2 sind die Zahlen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Beispielsweise basiert der Zentralkassenbeitrag nicht mehr auf Vorjahreswerten sondern ist auf der Basis von Ist-Werten zu entrichten. Dies gilt auch für Zuschüsse aus der Zentralkasse. Dies bedeutet, dass während einer Übergangsfrist von zwei Jahren im gleichen Budget die auf Vorjahreswerten basierenden Beiträge und Zuschüsse sowie entsprechende Rückstellungen für das Folgejahr aufgeführt werden müssen. Dieses buchhalterische Erfordernis bläht Aufwand und Ertrag auf, obwohl sich real beide im Ausmass des Vorjahres bewegen.

Aus der Versammlung werden keine Fragen gestellt. Hanspeter Maag verliert den positiven Abschied der RPK.

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Reformierten Kirchgemeinde mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 14% zu genehmigen. Es wird mit einem Steuerertrag von Fr. 337'200 gerechnet.

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Budget 2020 der Reformierten Kirchgemeinde Marthalen mit einem Aufwand von Fr. 613'600.00, einem Ertrag von Fr. 608'200.00 und einem Aufwandüberschuss von Fr. 5'400.00 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 14% der einfachen Staatssteuer (Vorjahr 14%) festgesetzt.

2. Genehmigung der revidierten Kirchgemeindeordnung

Weisung

A. Grund für die Revision der Kirchgemeindeordnung

Das kantonale Gemeindegesetz ist die wichtigste Rechts- und Kompetenzgrundlage einer Gemeinde. Die bisherige Gemeindeorganisation basierte auf dem Gemeindegesetz von 1926. Dieses wurde auf den 1. Januar 2018 von einem neuen Gemeindegesetz abgelöst.

Das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Kirchengesetz des Kantons Zürich regelt die Beziehung (Entflechtung) von Staat und Kirchen. Die gleichzeitig in Kraft getretene Kirchenordnung regelte die Organisation der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Darauf basierend wurde am 4. Juni 2009 eine neue Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Marthalen verabschiedet, welche ebenfalls seit 1. Januar 2010 in Kraft ist.

Nach der kantonalen Volksabstimmung im September 2018 trat am 1. Januar 2019 die teilrevidierte Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zü-

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung Marthalen vom 5. Dezember 2019

rich in Kraft. Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden bringt Selbstverständnis, Wesen und Auftrag der Landeskirche zum Ausdruck. Sie hat damit innerkirchlichen Verfassungs- und Bekenntnischarakter. Gleichzeitig enthält sie gesetzliche Bestimmungen, die das Leben in der Kirche konkret regeln.

Das seit 1. Januar 2018 geltende Gemeindegesetz und die seit 1. Januar 2019 geltende, teilrevidierte Kirchenordnung erfordern eine Anpassung der Kirchgemeindeordnungen aufgrund von übergeordnetem Recht. Diese ist von allen Kirchgemeinden innert drei Jahren umzusetzen.

Die Kirchgemeindeordnung regelt die Aufgaben und Verantwortungen innerhalb der Kirchgemeinde, während die Kirchenordnung – vergleichbar mit der Kantonsverfassung für den Kanton – die Grundlagen der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden regelt.

Gemäss Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen des übergeordneten Rechts (Kantonsverfassung, Kirchengesetz, Kirchenordnung, Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte) in einer Kirchgemeindeordnung.

Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung.

Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung werden von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen.

B. Generelle Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes und der teilrevidierten Kirchenordnung

Die revidierte Kirchgemeindeordnung lehnt sich an die Muster-Kirchgemeindeordnung der Landeskirche und die Harmonisierungsbestrebungen von Weinland Mitte. Entsprechend werden die Änderungen gegenüber der bisherigen Kirchgemeindeordnung vom 4. Juni 2009 aufgezeigt.

1. Die Kirchgemeinde

1.1 Allgemeines

Formell wurde eingefügt, dass die Kirchgemeindeordnung den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Gemeinde sowie die Zuständigkeit der Organe regelt.

Neu wurde festgehalten, dass die Kirchgemeinde Marthalen Teil des Zusammenarbeitsvertrages der Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon ist.

Es wurde festgelegt, dass Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen in ausgewogener Aufteilung in den verschiedenen Orten stattfinden und die Einzelheiten von der Kirchenpflege geregelt werden.

Neu sind auch Mitglieder der Landeskirche, welche in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen, in die Kirchenpflege wählbar.

Neuwahlen von Pfarrpersonen finden wie bisher an der Urne statt, hingegen lassen Bestätigungswahlen von Pfarrpersonen die stille Wahl zu.

Die Kompetenzaufteilung und finanziellen Zuständigkeiten werden neu klar umschrieben.

1.2 Mehr Kompetenzen für die Stimmberechtigten an der Urne (neu Art. 7)

Die Stimmberechtigten entscheiden neu über den Beitritt zu Zweckverbänden, Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge mit anderen Kirchgemeinden an der Urne (bisher Gemeindeversammlung), falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden und unabhängig davon bei einem Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden.

Neu klar der Urnenabstimmung zugewiesen werden einmalige Ausgaben und Zusatzkredite über Fr. 500'000 bzw. jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.

Die demokratische Legitimation wichtiger Entscheide wird damit verstärkt.

2. Die Kirchgemeindeversammlung

Neu ist innerhalb des Budgets die Kirchgemeindeversammlung zuständig für einmalige Ausgaben über Fr. 50'000, bisher Fr. 30'000, bzw. für wiederkehrende bei über Fr. 20'000, bisher Fr. 10'000. Ausserhalb des Budgets liegt diese Grenze neu bei Ausgaben über Fr. 30'000 im Einzelfall, bisher Fr. 20'000, bzw. für wiederkehrende bei über Fr. 15'000 bisher Fr. 5'000 (siehe auch neu Art. 12 k und l bzw. den Anhang).

3. Die Kirchenpflege

Schon die bisherige Kirchgemeindeordnung gibt der Kirchenpflege Gestaltungsspielraum für die interne Organisation. Neu wurde festgehalten, dass eine angemessene Vertretung der einzelnen Dorfteile, Bevölkerungsgruppen und deren Anliegen anzustreben sind. Ausserdem müssen die Mitglieder der Kirchenpflege ihre Interessenbindungen offenlegen.

Entsprechend den Finanzbefugnissen der Kirchgemeindeversammlung beschliesst die Kirchenpflege über alle tieferen Beträge in eigener Kompetenz.

Aufgrund der Vorgaben der Kirchenordnung des Kantons Zürich unterstützt die Kirchenpflege das kirchliche Leben in der Gemeinde in seinen verschiedenen Ausprägungen.

4. Die Rechnungsprüfungskommission

Gemäss höherem Recht bestimmen neu die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission je mit eigenem Beschluss die Prüfstelle (finanztechnische Revision).

C. Vorprüfung der Kirchgemeindeordnung

Der Kirchenrat des Kantons Zürich hat den Entwurf für die neue Kirchgemeindeordnung geprüft und im September 2019 Stellung genommen. Die Anregungen wurden berücksichtigt, materielle Einwände gab es keine. Die bereinigte Version wurde der RPK zugestellt. Die Stellungnahme liegt vor und enthält keine Hinweise oder Empfehlungen.

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Marthalen haben an der heutigen Kirchgemeindeversammlung über die neue Kirchgemeindeordnung zu beschliessen. Nach einer Zustimmung und der Genehmigung des Kirchenrates tritt die neue Kirchgemeindeordnung voraussichtlich per 1. Januar 2020 in Kraft. Wird die Kirchgemeindeordnung abgelehnt, bedarf es einer Anpassung resp. nochmaligen Überarbeitung der Kirchgemeindeordnung bis spätestens Ende 2021.

D. Text der neuen Kirchgemeindeordnung

Kirchgemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Die Kirchgemeinde

- Art. 1: Rechtsstellung und Zweck
- 2: Autonomie und Aufgaben
- 3: Mitgliedschaft
- 4: Organe
- 5: Stimm- und Wahlrecht
- 6: Urnenwahlen
- 7: Urnenabstimmungen
- 8: Publikationsorgan
- 9: Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde
- 10: Schweigepflicht

II. Die Kirchgemeindeversammlung

- Art. 11: Einberufung und Leitung
- 12: Befugnisse

III. Die Kirchenpflege

- Art. 13: Auftrag
- 14: Zusammensetzung und Konstituierung
- 15: Zeichnungsberechtigung
- 16: Allgemeine Befugnisse
- 17: Förderung der kirchlichen Vielfalt
- 18: Finanzbefugnisse
- 19: Kommissionen und Arbeitsgruppen
- 20: Entschädigungen und Sitzungsgelder

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

- Art. 21: Zusammensetzung und Konstituierung
- 22: Aufgaben und Arbeitsweise

V. Schlussbestimmungen

- Art. 23: Inkrafttreten

Die für Ämter und Funktionen verwendeten Bezeichnungen gelten stets für alle Geschlechter.

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Marthalen ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit der Organe.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

³ Die Kirchgemeinde Marthalen ist Teil des Zusammenarbeitsvertrages der Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon.

⁴ Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen finden in ausgewogener Aufteilung an den verschiedenen Orten statt. Die Kirchenpflege regelt die Einzelheiten.

Artikel 3: Mitgliedschaft

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Marthalen umfasst alle Einwohner im Gebiet der Politischen Gemeinde Marthalen (ausgenommen Ellikon am Rhein), die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Marthalen sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen und bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 500'000 übersteigen,
- b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 100'000 übersteigen,
- c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- e. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- f. Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- g. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- h. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Artikel 8: Publikationsorgane

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der Politischen Gemeinde.

Artikel 10: Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 12: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements für die Behördentätigkeit,
- c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- i. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- j. Abnahme der Jahresrechnung,

- k. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- l. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 30'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 50'000 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 15'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 25'000 im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- n. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 20'000 im Einzelfall übersteigen,
- o. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- p. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 13: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 14: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

² Es ist eine angemessene Vertretung der einzelnen Dorfteile sowie der Geschlechter und des Alters anzustreben.

³ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

⁴ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Artikel 15: Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 16: Allgemeine Befugnisse

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums, der Geschäftsleitung, von Kommissionen und von Teams,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Erlass von Stellenprofilen,
- k. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- l. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- m. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeförderung und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

² Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Dorfteile, Bevölkerungsgruppen und deren Anliegen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 17: Förderung der kirchlichen Vielfalt

Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde in seinen verschiedenen Ausprägungen.

Artikel 18: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 50'000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 30'000, insgesamt höchstens Fr. 50'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 15'000, insgesamt höchstens Fr. 25'000 im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 20'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 10'000 im Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 10'000 im Jahr,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Artikel 19: Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

² Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 20: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

³ Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 23: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 4. Juni 2009 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am ...

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Hanspeter Maag

Marianne Klingenhegel

Vom Kirchenrat am mit Beschluss Nr. genehmigt.

Vor dem Kirchenrat

Der Kirchenratsschreiber

Anhang

Übersicht über die Ausgabenkompetenzen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Marthalen

	Kirchenpflege	Kirchgemeindeversammlung	Urne
Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausnahmefälle im Rahmen des Budgets	Einmalig: bis Fr. 50'000 Jährlich wiederkehrend: bis Fr. 20'000	Einmalig: über Fr. 50'000 Jährlich wiederkehrend: über Fr. 20'000	Einmalig: über Fr. 500'000 Jährlich wiederkehrend: über Fr. 100'000
Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausnahmefälle ausserhalb des Budgets	Einmalig: bis Fr. 30'000 im Einzelfall, insgesamt bis Fr. 50'000 Jährlich wiederkehrend: bis Fr. 15'000 im Einzelfall, insgesamt bis Fr. 25'000	Einmalig: über Fr. 30'000 im Einzelfall, insgesamt über Fr. 50'000 Jährlich wiederkehrend: über Fr. 15'000 im Einzelfall, insgesamt über Fr. 25'000	Einmalig: über Fr. 500'000 Jährlich wiederkehrend: über Fr. 100'000
Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte	Bis Fr. 20'000 im Einzelfall	Über Fr. 20'000 im Einzelfall	
Gewährung von Darlehen, Erwerb von Anteilscheinen Eingehen von Bürgschaften, Leistung von Kautionen	Bis Fr. 10'000 im Jahr		

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende revidierte Kirchgemeindeordnung zu genehmigen.

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

1. Die revidierte Kirchgemeindeordnung wird genehmigt.

3. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Mitteilungen

Zusammenlegung Gschichtehöck und Chinder-Chile

Die Angebote der Kirchgemeinde für die Jüngsten - der Gschichtehöck (für Kindergartenkinder und Erstklässler) und die Chinder-Chile (für Kinder ab ca. 3 Jahren) - werden ab nächstem Jahr zusammengelegt. Es ist geplant, dass dieses Angebot neu einmal monatlich jeweils am 2. Samstagmorgen um 09.30 Uhr in der Kirche stattfindet. Die bisherigen Leiterinnen werden die Organisation künftig gemeinsam übernehmen.

Kommende Anlässe

Der Präsident lädt herzlich zu den kommenden Anlässen ein:

- 22. Dezember 2019, 17.00 Uhr: Familienweihnachtsfeier
- 24. Dezember 2019, 22.00 Uhr: Christnachtfeier mit Kirchenchor und Instrumentalisten
- 25. Dezember 2019, 10.00 Uhr: Weihnachts-Nachbarschaftsgottesdienst in Rheinau
- 29. Dezember 2019, 09.30 Uhr regionaler Gottesdienst
- 31. Dezember 2019, 18.00 Uhr: Silvester-Gottesdienst mit Rheinau-Ellikon
- 1. Januar 2020, 16.00 Uhr: regionale Neujahrsfeier mit Konzert „Diversiphon“

Vorankündigung:

- 5. Juni 2020, ab 18.00 Uhr: Lange Nacht der Kirchen, in Marthalen mit Erklärung der Symbole an der Kirchendecke und Musik

Kirchgemeindeversammlungen 2020

Die Kirchgemeindeversammlungen werden wieder zusammen mit der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde am 4. Juni 2020 und 1. Dezember 2020 durchgeführt.

Da es keine Wortmeldungen gibt, weist der Präsident auf die Rechtsmittel hin und schliesst die Versammlung mit den besten Wünschen für eine schöne Advents- und Weihnachtszeit.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Reformierte Kirchenpflege Marthalen

Der Präsident: Die Aktuarin:

Die Stimmenzähler

Hanspeter Maag Marianne Klingenhögel Werner Keller Ueli Schwander